

Satzung über die Begründung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
vom 20. April 1999

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137) und des § 19 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zöllnitz in seiner Sitzung am 04. Februar 1999 folgende Satzung über die Begründung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeinde verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan. Dieser weist u. a. Flächen aus, die der Errichtung und des Betriebes von Gebäuden und Einrichtungen für kulturelle und sozialen Zwecke dienen oder dienen sollen. Weitere für gemeindlichen Zwecke ausgewiesene Flächen betreffen öffentliche Zuwegungen, Sportstätten, die Erweiterung der Friedhofsfläche u. ä. .
Die Gemeinde zieht in ihrem Gemeindegebiet dementsprechende städtebauliche Maßnahmen in Betracht.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bezeichnet die Gemeinde Zöllnitz nachfolgend die Flächen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht zusteht. Im Einzelnen betrifft dieses folgende Flurstücke der Gemarkung Zöllnitz:

Flur 1: 70/1, 70/2,
Flur 3: 251/19, 251/20, 251/21, 251/22, 251/23, 251/24, 251/25, 251/26, 297, 299, 307/2, 308, 310a, 310c, 311, 312, 313, 314/1, 314/2, 314/3, 314/4, 314a, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321/2, 326, 328,
Flur 4: 96, 97, 98, 99, 104/1, 104/5, 105/10, 104/16, 104/22, 104/23,
Flur 5: 341/1.

§ 3
Rechtswirkungen des gemeindlichen Vorkaufsrechtes

Tritt der Vorkaufsfall an den unter § 2 näher bezeichneten Flurstücken und Teilflurstücken ein, steht der Gemeinde das Recht zu, unter den Voraussetzungen der §§ 26, 27, 28 Baugesetzbuch ganz oder zum Teil in den Kaufvertrag einzutreten.

§ 4
Rechtswirkungen des gemeindlichen Vorkaufsrechtes

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Zöllnitz
Zöllnitz, den 20. April 1999


Helmke
Bürgermeisterin



Bekanntmachung durch Aushang:

ausgehängt am: 21.04.99

abgenommen am: 29.04.99

Tag der öffentlichen Bekanntmachung: 28.04.99

Unterschrift: 